



Stipendienverordnung für Schülerinnen und Schüler von Musikschulen

der
Einwohnergemeinde Zollikofen

18.
August
2008

Stipendienverordnung für Schülerinnen und Schüler von Musikschulen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

Art. 6 des Vertrages zwischen den Einwohnergemeinden Bremgarten und Zollikofen sowie dem Verein MSZB vom 25. Januar 2005, und

Ziffer 2 des Beschlusses des Grossen Gemeinderates vom 26. Juni 2002 in Sachen Verpflichtungskredit für Musikschul-Stipendien

auf Antrag der Kulturkommission,

beschliesst:

Zweck /
Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Um den kostengünstigen Zugang zu den Angeboten der Musikschule zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Stipendien an die Schulkosten der Musikschule von Kindern, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen sowie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Zollikofen haben.

² Die Bewerbung um ein Stipendium steht allen an einer gemäss kantonalem Dekret anerkannten Musikschule angemeldeten Kindern und Jugendlichen offen.

³ Das Stipendium wird für ein Schuljahr beziehungsweise für das zweite Semester gewährt. Es kann für die folgenden Schuljahre beziehungsweise Semester erneuert werden.

Geltendmachung

Art. 2 ¹ Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Stipendien auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und die verfügbaren Daten über die finanziellen Verhältnisse (nach Art. 4 und Art. 5 hienach) im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

² Die Stipendiengesuche sind vor Beginn jedes Schuljahres bis spätestens am 30. Juni beziehungsweise für das zweite Semsters bis spätestens am 31. Dezember mit dem entsprechenden Formular bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung einzureichen. Das Formular kann beim Sekretariat der Musikschule Zollikofen-Bremgarten (MSZB) oder bei der Gemeindeverwaltung oder im Internet (www.zollikofen.ch) bezogen werden.

³ Es steht den Eltern oder Erziehungsberechtigten offen, den Stipendienentscheid mit Blick auf das zweite Semester überprüfen zu lassen, falls sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse geändert haben. Das notwendige Gesuch ist bis spätestens am 31. Dezember einzureichen.

⁴ Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern oder Erziehungsberechtigten gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Art. 153 Abs. 2 lit. a, Steuergesetz, BSG 661.11).

Beitragsberechtigte Schülerinnen und Schüler

Art. 3 ¹ Beitragsberechtigte Schülerinnen und Schüler sind:

- a Kinder bis zum Abschluss der Volksschule,
- b Jugendliche ab Abschluss der Volksschule bis zum vollendeten 20. Altersjahr,
- c Absolventinnen und Absolventen weiterführender Ausbildungen während der Ausbildung sowie während ausbildungsbezogener Vorbereitungskurse oder Praktika bis zum vollendeten 27. Altersjahr.

² Die Beitragsberechtigung gemäss Absatz 1 Buchstaben *b* und *c* gilt jeweils bis zum Ende des Semesters, während dem die Alterslimiten erreicht werden, längstens jedoch bis zum Ende des Semesters, während dem die Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

Finanzielle Verhältnisse / massgebendes Einkommen

Art. 4 ¹ Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und fünf Prozent des steuerbaren Vermögens der Eltern oder Erziehungsberechtigten der beitragsberechtigten Schülerinnen und Schüler heranzuziehen.

² Für die Berechnung des steuerbaren Einkommens werden jedoch für den Liegenschaftsunterhalt bei Ein- und Zweifamilienhäusern höchstens ein Prozent und bei Mehrfamilienhäusern höchstens 2,5 Prozent des amtlichen Wertes zugelassen. Darüber hinausgehende Abzüge werden aufgerechnet.

Ermittlung des Einkommens und Vermögens

Art. 5 Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

Massgebende Familienstruktur

Art. 6 ¹ Die massgebende Anzahl Schülerinnen und Schüler bestimmt sich nach der Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Kinder, denen gegenüber die Eltern oder Erziehungsberechtigten unterstützungspflichtig sind.

² Kinder, die nicht im gleichen Haushalt leben, werden mitgezählt, wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten ihnen gegenüber unterstützungspflichtig sind und sie auch tatsächlich unterstützen. Kinder, die nicht im gleichen Haushalt leben, werden mitgezählt, sofern für sie der Kinderabzug gemäss Artikel 40 Absätze 3 und 4 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG, BSG 661.11) zulässig ist.

Beitragsberechnung

Art. 7 ¹ Das Stipendium je Schülerin oder Schüler wird abgestuft nach dem massgebenden Einkommen und der Anzahl beitragsberechtigter Schülerinnen und Schüler, welche eine Musikschule besuchen.

² Die Beitragssätze in Prozent des massgebenden Schulgeldes werden im Anhang 1 zu dieser Verordnung festgehalten.

Zuständigkeiten

Art. 8 ¹ Über die Gewährung der Stipendien im Rahmen dieser Verordnung entscheidet die Präsidialabteilung.

² Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Präsidialabteilung.

Auszahlung

Art. 9 ¹ Für bewilligte Stipendien von Schülerinnen und Schüler der Musikschule Zollikofen-Bremgarten (MSZB) werden die Stipendien direkt vom Schulgeld abgezogen und auf entsprechende Rechnung hin direkt an die

MSZB ausbezahlt.

² Schülerinnen und Schüler anderer Musikschulen wird das Stipendium gegen Vorweisung des bezahlten Schulgeldes nach Abschluss des Musikschuljahres auf Gesuch hin an deren Eltern oder Erziehungsberechtigten ausgerichtet.

Inkrafttreten

Art. 10 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2008 in Kraft.

² Sie ersetzt die Stipendienverordnung vom 16. September 2002.

Zollikofen, 18. August 2008

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Stefan Funk
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär

Anhang 1

Massgebendes Einkommen gemäss Art. 4	Stipendium in Prozent des Schulgeldes		
	bei einem Schüler in der Musikschule	bei zwei Schü- lern in der Mu- sikschule	bei drei oder mehr Schülern in der Musik- schule
bis Fr. 22'000.00	75 %	80 %	85 %
bis Fr. 38'500.00	50 %	55 %	60 %
bis Fr. 55'000.00	25 %	30 %	35 %